

Telefon: 0 233-32406
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/122

Nächtliche Ruhestörung durch Lokale in der Rothmundstraße und Wildparken durch deren Gäste

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00304 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04787

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt zum einen darauf ab, dass eine gut sichtbare Beschilderung „Bewohnerparken“ in der Rothmundstraße erfolgen soll, um das unerlaubte Parken von Gästen der Gaststätten „Flamingo“ und „Tribu“ einzudämmen. Zum anderen sollen vor allem am Wochenende nach 24.00 Uhr seitens der zuständigen Polizeiinspektion Kontrollen durchgeführt werden, damit es zu keinen Lärmbelästigungen der Anwohnerschaft durch Gäste der oben genannten Gaststätten kommt.

Die Gaststätte „Flamingo“, Maistr. 10 wird seit Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis vom 01.06.2012 betrieben. Seitdem wurde gegen den vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter lediglich ein Bußgeldbescheid am 17.02.2016 wegen Lärmbelästigung erlassen. Weitere Anzeigen wegen Lärmbelästigungen liegen dem Kreisverwaltungsreferat – Bezirksinspektion Mitte – nicht vor. Nach erfolgten Lärmpegelmessungen wurden zudem insgesamt drei Auflagenbescheide wegen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit erlassen. Seitens der Betreiber wurden daraufhin umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Zur Nachtzeit dürfen DJ-Anlagen nicht genutzt werden. Zudem muss nach 22.00 Uhr bis Be-

triebsende fachkundiges Sicherheitspersonal gewährleisten, dass größere Ansammlungen von Gästen vor dem Lokal vermieden werden und sich die Gäste entsprechend ruhig verhalten.

Die Gaststätte „Tribu“, Lindwurmstr. 27 wird seit Erteilung der Gaststättenerlaubnis vom 01.12.2006 betrieben. Seither wurden drei Bußgeldbescheide wegen Lärmbelästigung ausgehend von der Gaststätte erlassen. Der letzte Verstoß wurde im August 2017 festgestellt. Seither gab es keine Anzeigen mehr. Auch eine massive Beschwerdelage wegen Lärmbelästigung ist dem Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt.

Da sich der Antrag zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00304 auch an das Mobilitätsreferat (MOR) sowie die Polizeiinspektion 14 (PI 14) richtet, wurden diese um Stellungnahme gebeten.

Mit E-Mail vom 11.08.2021 teilte das MOR Folgendes mit:

„In der Rothmundstraße ist in ihrem gesamten Verlauf zwischen der Lindwurmstraße und der Maistraße „Bewohnerparken“ angeordnet.

Die Beschilderung ist in Form einer Zonentafel korrekt jeweils bei der Einfahrt in die Straße angebracht, auch das Zonenende ist korrekt beschildert. Die Tafeln sind unbeschädigt und in gutem Zustand.

Eine Regelung nach der Straßenverkehrsordnung wie in der Rothmundstraße mit Zonenbeschilderung gilt für einen Bereich im öffentlichen Straßenraum solange, bis sie im Straßenverlauf wieder mit der Beschilderung des Zonenendes aufgehoben ist.

Auf diese Weise wird vermieden, dass zu viele einzelne Verkehrsschilder mit Wiederholungstafeln im Straßenraum stehen („Schilderwald“). Eine Zonentafel – wie sie an Beginn und Ende der Rothmundstraße aufgestellt ist, kann neben der Parkregelung z.B. auch noch die Tempo-30-Regelung mit aufnehmen“.

Die PI 14 teilte mit Mail vom 13.08.2021 mit:

„Beide Gaststätten sind gut frequentiert und werden insbesondere von kroatischen Staatsangehörigen besucht, die zu einem großen Teil in anderen Stadtteilen Münchens wohnen und mit ihren Pkw anfahren. Aufgrund der geringen Zahl frei verfügbarer Parkplätze werden oftmals ab den späten Nachmittagsstunden umliegende Ein-/Ausfahrten, (Sicht-)Haltverbotszonen und Gehwege mit verparkt.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt in der Rothmund- und Maistraße der kommunalen Verkehrsüberwachung. Beamten der Polizeiinspektion 14 werden dort grundsätzlich nur einsatzbedingt oder bei konkreten Behinderungen, weniger hingegen im Rahmen des täglichen Streifendienstes, tätig. An der Lindwurmstraße, einschließlich dem Einmündungsbereich Rothmundstraße, erfolgt die Verkehrsüberwachung durch Angestellte der Polizeiinspektion 14. Hier kommt es wiederholt zu Parkverstößen durch Besucher der Gaststätten, die aber im Rahmen der täglichen Dienstverrichtung (Mo-Sa) geahndet werden.

Hinsichtlich des ruhestörenden Lärms vor den Gaststättenbetrieben zeigt sich das „Tribu“ in den letzten drei Monaten völlig unauffällig.

Am „Flamingo“ kam es im gleichen Zeitraum zu acht Einsätzen wegen überlauter Musik in der Gaststätte bzw. überlauten Gästen im Außenbereich, auch nach Schließung der Gaststätte.

Mit dem Gastwirt ist im Sachzusammenhang ein belehrendes Gespräch geführt worden, in einem Fall erstellen die eingesetzten Beamten eine Ordnungswidrigkeitenanzeige. Künftig ist betroffenen Bürgern anzuraten, bei konkreten Störungen zeitnah den polizeilichen Notruf zu wählen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00304 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 wird dahingehend entsprochen, dass die Antragstellerin in einem gesonderten Schreiben durch die Bezirksinspektion Mitte über die Möglichkeiten bei Lärmbelästigungen informiert wird. Dabei wird insbesondere angeraten, bei akuten Störungen zeitnah die Polizei zu rufen und Anzeige zu erstatten. Hinsichtlich der gewünschten Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Bereich der Rothmund- und Maistraße wird die Antragstellerin informiert, dass ein Abdruck mit der Bitte um Überprüfung an die kommunale Verkehrsüberwachung ergeht.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung wird dahingehend entsprochen, dass die Antragstellerin in einem gesonderten Schreiben durch die Bezirksinspektion Mitte über die Möglichkeiten bei Lärmbelästigungen informiert wird. Dabei wird insbesondere angeraten, bei akuten Störungen zeitnah die Polizei zu rufen und Anzeige zu erstatten. Hinsichtlich der gewünschten Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Bereich der Rothmund- und Maistraße wird die Antragstellerin informiert, dass ein Abdruck mit der Bitte um Überprüfung an die kommunale Verkehrsüberwachung ergeht.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00304 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 20.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Blaser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532